

Wie sind eigentlich Zinsen, Aktiendividenden, etc. zu besteuern?

Beitrag von Steuerberaterin Dipl.-Finanzwirtin (FH) Lena Skok, Partnerin bei Skok & von Bohlen – Steuerberater und Rechtsanwälte

Nach einer langen Periode des Niedrigzinssatzes hat sich nun der Zinssatz auch im Rahmen von Geldanlagen wieder erhöht. Je nach Bank lassen sich aktuell sogar 3 bis 4 Prozent Zinsen erzielen. Für viele stellt sich somit die Frage, ob Zinsen und ähnliche Kapitalerträge zu versteuern sind und wie diese Besteuerung aussieht.

Welche Kapitalerträge gibt es?

Die wohl bekanntesten Kapitalerträge sind sicherlich die Zinsen, die vom Kreditinstitut für Sparkonten oder Festgeldkonten gewährt werden. Daneben zählen jedoch auch Zinsen aus einem privaten Darlehen an Angehörige oder fremde Dritte zu den steuerlich relevanten Kapitalerträgen. Wird ein Darlehen gewährt und Sie erhalten den Geldbetrag in Raten zurück, zählt jedoch lediglich der Zinsanteil zu den Kapitalerträgen. Die erhaltenen Tilgungen sind steuerlich unbeachtlich, da schließlich auch die Geldauszahlung nicht als Ausgabe anerkannt wird.

Durch Anbieter wie Trade Republic investieren zudem immer mehr Menschen in Aktien oder ETFs. Etwaige Dividenden stellen Kapitalerträge dar. Gleiches gilt für Gewinnausschüttungen, die Gesellschafter einer GmbH erhalten. Werden die dargestellten Kapitalerträge im Rahmen einer anderen Einkunftsart erzielt, unterliegen sie den besonderen Vorschriften dieser Einkunftsart. Kapitalerträge im Betriebsvermögen werden beispielsweise mit dem individuellen Einkommen- oder Körperschaftsteuersatz besteuert, allerdings unterliegen gemäß des anzuwendenden Teileinkünfteverfahrens lediglich 60 Prozent der Besteuerung.

Kryptowährungen

Zunehmend relevant wird zudem die Frage der Besteuerung des Handels mit Kryptowährungen. Digitale Währungen, wie beispielsweise Bitcoins, werden anders behandelt als typische Kapitalerträge. Der reine private Handel mit Kryptowährungen löst nach der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung nur steuerliche Folgen aus, wenn der Kauf und Verkauf innerhalb eines Jahres anfallen. Der Gewinn fällt sodann unter die privaten Veräußerungsgeschäfte, die nach § 23 EStG steuerpflichtig sind. Aufgrund der Komplexität und Diversität der möglichen Fallgestaltungen wird der Handel mit Kryptowährungen nachfolgend nicht weiter betrachtet.



Steuerberaterin Dipl.-Finanzwirtin (FH) Lena Skok

Kapitalertragsteuer

Die dargestellten Kapitalerträge unterliegen in der Regel der sogenannten Kapitalertragsteuer. Die Höhe der Kapitalertragsteuer ist auf 25 Prozent der Erträge festgelegt. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer. Häufig wird die Steuer bereits bei Auszahlung beispielsweise durch das Kreditinstitut einbehalten, wodurch die Steuerschuld abgegolten ist. Deshalb wird die Kapitalertragsteuer auch »Abgeltungssteuer« genannt. Sofern die Kapitalertragsteuer nicht einbehalten wurde, sind die Erträge in der Steuererklärung anzugeben. Eine Einbeziehung in das zu versteuernde Einkommen und eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz erfolgen jedoch auch in diesem Fall nicht. Stattdessen wird die 25-prozentige Steuer nacherhoben. Eine Eintragung der Kapitalerträge in die Steuererklärung ist trotz Abgeltungswirkung empfehlenswert, da im Rahmen der Veranlagung zum einen geprüft wird, ob überhaupt der unten näher beschriebene Sparerpauschbetrag überschritten wird und zum anderen, ob der individuelle Steuersatz niedriger als 25 Prozent ist. Sollte dies zutreffen, wird nämlich der günstigere individuelle Steuersatz angewandt.

Sparerpauschbetrag

In Deutschland gibt es einen gesetzlich festgelegten Freibetrag, bis zu dessen Höhe Kapitalerträge steuerfrei bleiben. Dieser Freibetrag wird Sparerpauschbetrag genannt und beträgt seit der Erhöhung im Jahr 2023 1.000 Euro für Alleinstehende und 2.000 Euro für Ehepaare. Der Freibetrag gilt für beide Eheleute gemeinsam, sodass der von einem Partner nicht ausgeschöpfte Pauschbetrag von dem anderen Partner mit genutzt werden kann, sofern der eigene Pauschbetrag bereits erreicht wurde. Der Sparerpauschbetrag kann in Form eines Freistellungsauftrags bei der Bank angemeldet werden, sodass bis zur Höhe des Freistellungsauftrags keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Der Freistellungsauftrag kann auch nur anteilig erteilt oder auf mehrere Kreditinstitute aufgeteilt werden, allerdings maximal bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags. Wird kein Freistellungsauftrag erteilt oder handelt es sich um Kapitalerträge aus anderen Quellen, kann der Sparerpauschbetrag in der Steuererklärung geltend gemacht werden, und die zu hoch einbehaltene Steuer wird erstattet.

Fazit

Einnahmen aus Geldanlagen, dem Handel mit Wertpapieren etc. sind nicht zuletzt aufgrund des aktuellen Zinsniveaus und der fortschreitenden Digitalisierung ein Dauerthema. Die möglichst günstige Steuerbelastung kann häufig durch ein gezieltes Beratungsgespräch erreicht werden. Die Kanzlei Skok & von Bohlen steht Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Str. 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luene.de